

Protokoll 5. Sitzung

Donnerstag, 31. Juli 2014
(Teilnehmer laut Teilnehmerliste)

9.00–11.30 Uhr

R 4100/Mö19

1. Änderung AB Bachelor/Master

Die vom Senat am 16. Juli 2014 beschlossenen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel werden vorgestellt und Nachfragen beantwortet. Die Änderungen betreffen im Einzelnen:

- § 4 Abs. 3: Auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nun dem Vorsitzenden Aufgaben übertragen (bisher nur durch Fachprüfungsordnung möglich).
- § 6 Abs. 9 und 11: Anpassung an Anforderungen der Akkreditierungsagenturen.
- § 11: Die Fachprüfungsordnungen können für Studierende in besonderen Lebenssituationen (z. B. Alleinerziehende) künftig anstelle von Praktika, Auslandsaufenthalten etc. andere Formen der Leistungserbringung vorsehen (Abs. 6). Zudem erfolgten rechtlich notwendige Anpassungen in den Abs. 1 und 5.
- § 12 Abs. 5: Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist künftig bei der Abgabe zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde.
- § 13 Abs. 5: Gemäß HHG können Studierende desselben Studiengangs an mündlichen Prüfungen teilnehmen, eine entsprechende Regelung fehlte bisher in den AB Bachelor/Master.
- § 14: Aufgrund bisher unterschiedlicher Regelungen zu Nachkommastellen und damit verbundener Probleme u. a. bei der Darstellung der Noten im Zeugnis wurde der Paragraph zur Notenbildung komplett überarbeitet. U. a. ist künftig auch die Note 0,7 (analog Lehramt: 15 Punkte) zulässig.
- § 15: Auf Antrag des AStA wurde im Senat beschlossen, dass als Nachweis der Prüfungsunfähigkeit bei Krankheit künftig eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausreicht.
- § 16 Abs. 3: Um bei schweren Täuschungsfällen nicht nur in der Abschlussarbeit künftig Möglichkeiten zur Ahndung zu haben, wurde die Möglichkeit vom Ausschluss von der Wiederholungsprüfung um Modulprüfungen und Wiederholungsfälle erweitert.
- § 17 Abs. 4 wurde aufgrund unterschiedlicher Handhabung in den Fachbereichen klarer gefasst; jedem Studierenden steht der einmalige Wechsel eines (endgültig) nicht bestandene Wahlpflichtmoduls zu (die FPO können darüber hinaus weitere Wechselmöglichkeiten vorsehen).
- § 18 Abs. 4: redaktionelle Anpassung.
- § 18a: Aufgrund der Rückmeldungen zur mündlichen Wiederholungsprüfung wurde § 18a präzisiert (u. a. Regelungen zum Termin, zu Ausnahmen und zur Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung).
- § 20 (Anrechnung von Leistungen) wurde aufgrund von Akkreditierungsaufgaben an die Lissabon-Konvention angepasst (mit den Akkreditierungsagenturen abgestimmt).
- § 23 Abs. 5 schafft die formale Grundlage, dass für Bachelor- und Masterarbeiten auch auswärtige Gutachter/innen bestellt werden können.
- § 24 Abs. 7 ermöglicht die Anrechnung auswärtiger Nebenfächer.
- § 26: redaktionelle Anpassungen zur Klarstellung.
- § 28: Klarstellung, dass mindestens ein Mitglied der Master-Auswahlkommission dem Prüfungsausschuss angehören und mindestens ein Mitglied Professor/in sein muss.
- § 32: Die Vorschrift zur Akteneinsicht wurde klarer gefasst und an rechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus sollen die Fachbereiche den Studierenden eine Klausureinsicht aus didaktischen Gründen ermöglichen, dies wurde in Abs. 1 neu aufgenommen.
- Anhang: Überarbeitung der englischsprachigen Zeugnisvorlagen, Aufnahme eines Musters der ECTS-Einstufungstabelle.

Arbeitskreis Qualitätssicherung PrüfungsverwaltungAnregungen zu den AB Bachelor/Master:

- **zu § 13 Abs. 5:** Herr Prof. v. Fragstein regt an, dass die Entscheidung über die Zulassung von Zuhörer/innen bei mündlichen Prüfungen aus praktischen Gründen nicht beim Prüfungsausschussvorsitzenden, sondern beim Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission liegen sollte. Dieser Punkt wird für eine künftige Anpassung der AB Bachelor/Master vorgemerkt.
- **zu § 14:** Herr Altendorf regt an, dass technisch auch für die Gesamtnote zwei Nachkommastellen dargestellt werden können sollten; u. a. würde dies im Fachbereich für die Ehrung der besten Studierenden und für das BAFÖG-Amt benötigt. Herr Schwenk und Frau Rosebrock merken an, dass es rechtlich keine Notwendigkeit gebe, mehr als eine Nachkommastelle auszuweisen. Herr Sonntag bemerkt, dass zumindest für das BAFÖG-Amt, sollten zwei Nachkommastellen gefordert werden, immer eine 0 als zweite Nachkommastelle anzugeben ist, da dies auch der tatsächlichen Zeugnisnote entspricht. Es soll geklärt werden, inwieweit in den Fachbereichen tatsächlich Bedarf an der Ausweisung einer zweiten Nachkommastelle besteht, der eine Umsetzung im HISPOS rechtfertigt.
- **zu § 24 Abs. 7:** Frau Rosebrock erklärt, dass für anrechenbare Nebenfächer noch eine technische Umsetzung für die Zeugnisdokumente gefunden werden muss. Dies soll mit Abt. II erörtert werden.
- **zu den Anlagen:** Frau Versteeg bemerkt, dass die Anlagen noch an die Neuerungen des § 14 angepasst werden müssen. Dies soll vor Veröffentlichung der AB als redaktionelle Änderung erfolgen.

Regelungen zum Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen)

Herr Schwenk berichtet, dass eine vom Senat auf Antrag des AStA beschlossene Änderung des § 11 Abs. 2 (Streichung der Formulierung „über Prüfungsaufgaben hinweg“) aufgrund inhaltlicher Bedenken vom Präsidium nicht genehmigt wurde; die Regelungen zu Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sollen noch einmal diskutiert werden.

Prof. Michaelis berichtet, dass die bisherige Regelung zum Antwort-Wahl-Verfahren im Fachbereich 7 zu erheblichen Problemen führt, da beispielsweise im Bereich BWL 35 Studiengänge auf die Veranstaltung BWL 1 (Klausur mit Multiple-Choice-Aufgaben) zurückgreifen, das Antwort-Wahl-Verfahren aber nicht in allen Prüfungsordnungen vorgesehen ist. Der Fachbereich schlägt daher eine weitere Modifizierung des § 11 Abs. 2 dahingehend vor, dass die Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahren grundsätzlich erlaubt werden sollte und Fachprüfungsordnungen diese – wenn nicht vorgesehen – explizit ausschließen sollten. Als alternative Möglichkeit schlägt Prof. Michaelis vor, dass für solche „Exportveranstaltungen“ die Prüfungsordnung der exportierenden Einheit gelten könnte. Der Punkt soll in die weiteren Beratungen zur Regelung des Antwort-Wahl-Verfahrens aufgenommen werden.

Gültige Prüfungsordnung bei Exportmodulen

Aufgrund des letztgenannten Vorschlags wird von Prof. Michaelis und Frau Rosebrock die Frage aufgeworfen, welche Prüfungsordnung bei Exportmodulen, Zusatzleistungen, Schlüsselkompetenzen und Masterauflagen Anwendung findet (gilt die „importierende“ oder die „exportierende“ Prüfungsordnung, etwa auch hinsichtlich An- und Abmeldefristen etc.?). Die Teilnehmer des Arbeitskreises sehen hier dringenden Klärungs- und ggf. Regelungsbedarf. Abt. II und das Justizariat werden das Thema aufgreifen.

2. Studiengangswechsel/Universitätswechsel/Einstufung Fachsemester

Das Verfahren beim Wechsel von Studiengängen (innerhalb der Universität Kassel oder von einer anderen Hochschule zur Universität Kassel) ist derzeit nicht geregelt und insbesondere für die Studierenden intransparent. Herr Bischoff stellt daher einen Vorschlag des Studierendensekretariats vor, wie das Verfahren künftig organisiert sein könnte:

- Studierende, die den Studiengang wechseln wollen, wenden sich (parallel zur Bewerbung beim Studierendensekretariat) zur Anrechnung direkt an das für den aufnehmenden Studiengang zuständige Prüfungsamt und legen dort die Leistungsübersicht und/oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des bisherigen Studiengangs/der bisherigen Hochschule vor,

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

- Im Prüfungsamt (Prüfungsausschuss) erfolgt die positive/negative Anrechnung,
- das Prüfungsamt stellt einen Anrechnungsbescheid/eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die dem Studierendensekretariat vorgelegt wird; aufgrund dieses Bescheides erfolgt die Einschreibung/ggf. Höherstufung.

Notwendig für dieses Verfahren ist – insbesondere für die NC-Studiengänge – eine Antragsfrist. Das Studierendensekretariat schlägt den 15.09. und den 15.03. eines Jahres vor. Einige Prüfungsämter halten diese Frist für zu lang, daher soll die Fristenregelung noch einmal erörtert werden. Das Verfahren stößt grundsätzlich auf Zustimmung. Für den Anrechnungsbescheid soll den Fachbereichen ein Muster/Formularvordruck zur Verfügung gestellt werden. Um das Verfahren allen Bewerbern transparent zu machen, ist zudem eine entsprechende Information auf den Internetseiten notwendig. Die Abt. II wird die Umsetzung des besprochenen Verfahrens in die Wege leiten.

3. Prüfungsrechtliche Fragen/Fragen zum Nachteilsausgleich**Nachteilsausgleich**

Herr Pape stellt kurz sein Aufgabengebiet vor und wirbt dafür, bei Fragen zum Thema Studium und Behinderung/Nachteilsausgleich als Ansprechpartner für die Fachbereiche zur Verfügung zu stehen. Von mehreren Teilnehmern wird angeregt, evtl. Vorgaben für das Verfahren (z. B. Einstufungen zur Schreibzeitverlängerung) zur Verfügung zu stellen. Dies ist laut Herrn Pape und Herrn Schwenk nicht möglich, da es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt. Als Hilfestellung wird empfohlen, das durch den Beauftragten für Studium und Behinderung bereitgestellte Formular zum Nachteilsausgleich zu nutzen, auf dem der Arzt auch Empfehlungen zum Nachteilsausgleich eintragen kann. Die Entscheidung über die Form des Nachteilsausgleichs trifft allerdings der Prüfungsausschuss. Herr Pape stellt noch einmal klar, dass Studierende, die eine Schreibzeitverlängerung erhalten, die Klausur in einem gesonderten Raum schreiben sollten. Bei E-Klausuren ist ein Nachteilsausgleich zurzeit noch schwer umsetzbar, allerdings werde an diesem Problem gearbeitet.

Weitere prüfungsrechtliche Fragestellungen

- *Umgang mit Langzeiterkrankten:* Herr Schwenk teilt mit, dass es bei vorliegendem Attest keine Möglichkeit gibt, eine Langzeiterkrankung nicht anzuerkennen. Allerdings ist es gemäß § 15 Abs. 2 AB Bachelor/Master möglich, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest zu verlangen.
- *Vorzeitige Abgabe von Abschlussarbeiten:* Auch wenn Abschlussarbeiten bereits kurz nach der offiziellen Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss ausgegeben werden, müssen diese laut Herrn Schwenk angenommen und bewertet werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten die Fachbereiche aber darauf dringen, dass die Themen der Arbeiten nicht frühzeitig durch die Prüfer bekannt gegeben/abgesprochen werden. Prof. v. Fragstein macht darauf aufmerksam, dass es gerade im Bereich der experimentellen Wissenschaften teilweise nicht anders möglich ist, als bereits vor der formalen Ausgabe des Themas aufgrund der geringen Bearbeitungszeit mit den Vorbereitungen für die Abschlussarbeit zu beginnen. Für diesen Punkt soll ggf. über eine Sonderregelung nachgedacht werden.
- *Nachweis technischer Probleme bei Prüfungsanmeldungen:* Herr Schwenk berichtet, dass grundsätzlich die Hochschule beweispflichtig ist, sollte es Probleme bei der elektronischen Anmeldung von Prüfungsleistungen geben. Diese Beweisführung ist durch das System auch gewährleistet. Grundsätzlich wird festgestellt, dass das System funktioniert und die Zahl der Fehler gering ist. Nicht funktionierende Anmeldungen beruhen in der Regel auf Fehlern der Studierenden (keine Prüfungsberechtigung, Frist versäumt, o. ä.). Von einigen Fachbereichen wird allerdings kritisiert, dass die Fehlermeldungen teilweise für die Nutzer nicht oder nur schwer sichtbar sind und das ITS dies nachbessern sollte.

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

Für Fälle, in denen Studierende auch ohne vorherige Anmeldung im LSF eine Prüfung mitschreiben, empfiehlt Herr Schwenk, diese dennoch zu werten, damit sich Studierende auf diesem Wege nicht einen zusätzlichen Prüfungsversuch erschleichen können. Andernfalls müsse vor der Prüfung eine Kontrolle stattfinden, nicht angemeldete Teilnehmer dürften dann an der Prüfung nicht teilnehmen.

- *Auskünfte gegenüber Dritten:* Herr Schwenk teilt mit, dass Auskünfte über Studierende anderen Behörden (z. B. Rentenversicherungsträger) im Rahmen der Amtshilfe sowie dem BAFöG-Amt auf Grundlage der Hess. Immatrikulationsverordnung erteilt werden dürfen. Empfohlen wird, die Auskünfte über den Studierenden zu erteilen („Bescheinigung zur Vorlage bei der Krankenkasse“ o. ä.; Regelfall), sofern sich die Behörde nicht direkt an die Universität wendet.

4. Themen aus den Fachbereichen

- Semesterumstellung HISPOS (FB 11): Prof. v. Fragstein bittet darum, die Semesterumstellung von HISPOS zu verschieben, da die Zeit der Umstellung (01.10. bzw. 01.04.) regelmäßig in die Prüfungswochen des Fachbereichs 11 fällt und nach der Umstellung eine An- bzw. Anmeldung zur Prüfungsveranstaltungen (aus dem nach der Umstellung dann vorhergehenden Semester) durch die Studierenden nicht mehr möglich ist. Frau Rosebrock erklärt, dass dies technisch möglich wäre, die Semesterumstellung aber für das komplette Programm und damit für alle Fachbereiche erfolgt, eine Ausnahmeregelung für einzelne Bereiche daher nicht möglich ist. Erforderlich ist daher eine Verständigung aller Fachbereiche, sollte der Umstellungstermin verschoben werden.
Ein Teil der Teilnehmer des Arbeitskreises kann sich eine Verschiebung des Termins um einige Tage nach hinten vorstellen, da auch in anderen Fachbereichen Probleme mit der An-/Abmeldung von Prüfungsleistungen in diesem Zeitraum bestehen. Allerdings gibt es auch Teilnehmer, die einer Verschiebung widersprechen. Alternativ wird vorgeschlagen, die letztmögliche Anmeldefrist zu Prüfungsleistungen auf den 30. September/30. März festzulegen. Um eine verbindliche Klärung herbeizuführen, sollen noch einmal alle Fachbereiche durch die Abteilung II angeschrieben werden, ob der bisherige Termin beibehalten werden soll oder eine Verschiebung möglich ist.
- Freischaltung LSF-Vorlesungsverzeichnis (FB 07): Herr Dittrich informiert darüber, dass seitens des Fachbereichs 07 der Wunsch geäußert wurde, insbesondere für Austauschstudierende das Vorlesungsverzeichnis künftig früher freizuschalten, um den Studierenden möglichst frühzeitig die Planung ihrer Veranstaltungen zu ermöglichen. Die Teilnehmer sehen diesen Wunsch als nur schwer umsetzbar an, da alle Veranstaltungen dann früher eingepflegt werden und somit die entsprechenden Daten der Lehrenden früher vorliegen müssten. Eine Freischaltung noch während der Bearbeitungszeit des LSF wird ebenfalls nicht befürwortet, da noch mit zu vielen Änderungen zu rechnen wäre. Als Kompromisslösung schlägt Prof. v. Fragstein vor, den Austauschstudierenden das Vorlesungsverzeichnis des vorhergehenden Semesters als Orientierungshilfe zur Verfügung zu stellen, da viele Veranstaltungen jährlich angeboten werden; im FB 11 werde bereits so verfahren. Der Vorschlag findet unter den Teilnehmern Zustimmung, er soll in die weiteren Beratungen zur möglichen früheren Freischaltung des LSF einfließen.
- Sichtbarkeit unvollständiger Module (FB 16): Herr Altendorf bittet darum, dass im Transcript of Records und der Leistungsübersicht die dort aufgeführten bereits angefangenen, aber noch nicht bestandenen Module klarer gekennzeichnet werden sollten, da aus der bisherigen Darstellung für die Studierenden nicht sofort erkenntlich ist, dass ihnen noch Credits fehlen (z. B. Kennzeichnung mit PV; evtl. farbliche Hervorhebung). Eine technische Umsetzung ist laut Frau Rosebrock möglich, würde aber für alle Fachbereiche gelten. Die anderen Teilnehmer begrüßen das Anliegen (eine farbliche Hervorhebung sollte möglichst nur Online erfolgen). Daher wird Abt. II gemeinsam mit dem FB 16 einen entsprechenden Projektantrag für das ITS vorbereiten.

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung**5. Verschiedenes**

- Transcript für Austauschstudierende: Herr Dittrich informiert darüber, dass geplant ist, für Austauschstudierende künftig ebenfalls ein Transcript of Records/eine Leistungsübersicht erstellen zu können. Das Thema werde demnächst mit den zuständigen Stellen (Erasmusbeauftragte) erörtert.
- HÜW-Workshop: Am 10. September findet in Hannover im Rahmen der hochschulübergreifenden Weiterbildung wieder der HÜW-Workshop Prüfungsämter statt, Schwerpunkt ist diesmal die Anrechnung v. Leistungen. Interessierte können sich über das Weiterbildungsangebot der Uni Kassel anmelden.
- Datum von Prüfungsleistungen: Herr Sonntag schlägt vor, für Prüfungsleistungen, bei denen kein Datum eingetragen ist, künftig ein einheitliches Datum durch das System generieren zu lassen. Der Vorschlag wird kontrovers diskutiert, Herr Schwenk meldet rechtliche Bedenken an. Es wird vorgeschlagen, dass die Prüfer die Möglichkeit bekommen, das Datum selbst einzutragen. Das Thema soll weiter verfolgt werden.
- Masterzulassung I: Herr Bischoff weist auf Bitten des Masterbüros noch einmal darauf hin, dass gemäß der AB Bachelor/Master zur Masterzulassung mindestens 80% der erforderlichen Credits vorliegen müssen.
- Masterzulassung II: Herr Altendorf fragt an, warum für bedingte Umschreibungen das Masterteam als Nachweis zusätzlich Kopien der Dokumente verlangt, ein Zugriff in die Datenbank könnte dies vereinfachen. Herr Sonntag berichtet, dass es ausreicht, anstelle der Kopien dem Masterbüro zum Fristende eine Liste der Betroffenen zu übermitteln. Herr Bischoff wird das Thema im Masterbüro ansprechen.
- Rückmeldungen zu Themen aus vergangenen Sitzungen:
 - Frau Rosebrock berichtet aus dem ITS:
 - *EN-Meldung*: Ein automatisches Formular und die Übersicht aller Fälle für endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen sind nun möglich. Ein automatischer Hinweis auf EN-Fälle ist technisch in POS nicht möglich.
 - *Notenverbuchung*: Die Teilnehmerlisten (Notenverbuchung) wurden um die Darstellung der PO-Version ergänzt.
 - *ISY-Berichte Fachbereiche*: Das System wird umgestellt und in die Onlineumgebung übernommen. Die Fachbereiche werden gebeten, evtl. noch notwendige Anforderungen zeitnah an das ITS zu übermitteln.
 - Marcus Dittrich berichtet aus der Abt. II:
 - *Einheitliche Muster/Formulare*: Für die EN-Meldung wurde das erste einheitliche Formular umgesetzt. Weitere Formulare sind in Bearbeitung, sie sollen per Rundmail oder bei einer der nächsten Sitzungen abgestimmt werden.
 - *Zeugnisdesign*: Es gibt noch keine neuen Informationen. Die Presseabteilung überarbeitet zurzeit das Corporate Design der Uni, im September soll ein erstes Gespräch zum Zeugnisdesign erfolgen. Seitens der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass eine baldige Erneuerung/Umsetzung erforderlich ist.

Für das Protokoll
gez. Dittrich